



Ausblick Compliance und Geldwäsche 2026

BaFin-Aktualisierungen Q IV 2025 und Konsequenzen für die Praxis

Sebastian Glaab, Christopher Gretsch, Ariane Lunderstedt

Sehr geehrte Leser*innen,

mit dem Annerton Client Briefing für das 4. Quartal erhalten Sie einen kompakten Überblick über die wesentlichen Entwicklungen in der Aufsicht im Bereich Bank-Compliance und Geldwäsche. Die BaFin gibt einen Ausblick auf ihre aufsichtsrechtlichen Schwerpunkte für 2026. Parallel dazu werden auf europäischer Ebene wichtige Weichen gestellt – insbesondere im Rahmen der Eigenkapitalrichtlinie CRD VI. Im Fokus stehen unter anderem neue Anforderungen an Fit & Proper sowie Leitlinien für Zweigniederlassungen.

Dieses Whitepaper ordnet die Themen ein und zeigt, worauf sich Institute jetzt einstellen sollten.



INHALT

I Compliance	4
1 Reform der Inhaberkontrollverfahren: Vereinfachung durch neue BaFin-Verordnung.....	4
2 BaFin veröffentlicht neues Rundschreiben zu Fit and Proper.....	5
II Prävention von Geldwäsche / Terrorismusfinanzierung	8
1 Strategische Ziele der BaFin für 2026-2029:.....	8
2 Geldwäsche: Das Risiko als Taktgeber der Prävention	11
3 Operation Chargeback:	12
4 BaFin aktualisiert Orientierungshilfe zu Verdachtsmeldungen nach § 43 Abs.1 GwG.....	14
5 EBA veröffentlicht finale Vorschläge für die Entwürfe technischer Regulierungsstandards (RTS) zu sechs AMLA-Mandaten.....	16
6 EBA konsultiert Leitlinien für die Zulassung von Zweigniederlassungen in Drittländern nach CRD VI.....	18
Autoren	20
Impressum	21

I COMPLIANCE

1 Reform der Inhaberkontrollverfahren: Vereinfachung durch neue BaFin-Verordnung

Am 25. November 2025 ist die „Verordnung zur Vereinfachung von Inhaberkontrollverfahren und bestimmter Personenanzeigen“ in Kraft getreten. Damit verfolgt die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) das Ziel, bürokratische Hürden beim Erwerb bedeutender Beteiligungen an regulierten Instituten gezielt abzubauen und die Abläufe zu beschleunigen.

a) Anwendungsbereich:

Die Änderungen erfassen nicht nur das Inhaberkontrollverfahren nach dem Kreditwesengesetz (KWG), sondern gelten auch für verwandte Anzeige- und Nachweispflichten, insbesondere im Versicherungsaufsichtsbereich. Für Zahlungs- und E-Geld-Institute sowie für Kapitalverwaltungsgesellschaften und Wertpapierinstitute ist die Anwendbarkeit der Erleichterungen differenziert geregelt.

b) Wesentliche Neuerungen:

Die Änderungen betreffen zentrale Nachweispflichten für Unternehmen und natürliche Personen, die im Rahmen eines Inhaberkontrollverfahrens oder einer bestimmten Personenanzeige aktiv werden. Besonders hervorgehoben wird die erleichterte Anerkennung ausländischer Führungszeugnisse und gleichwertiger ausländischer Dokumente, was bisher eine häufige Quelle für Verzögerungen war. Zudem ist für natürliche Personen, die in den letzten zehn Jahren weder in Deutschland gewohnt noch gearbeitet haben, die Vorlage eines Gewerbezentralregisterauszugs künftig entbehrlich. Die Pflicht zur eigenhändigen Unterschrift von Lebensläufen entfällt ebenfalls.

Ein bedeutender Schritt ist die Möglichkeit, bereits eingereichte und weiterhin aktuelle Unterlagen für mehrere Verfahren wiederzuverwenden. Dadurch werden wiederholte Nachweispflichten stark reduziert.

Ein weiteres zentrales Element der Reform sind die spezifischen Erleichterungen für indirekte Erwerberinnen und Erwerber, insbesondere für Zwischengesellschaften in komplexen Konzernstrukturen. Für diese Unternehmen reicht in der Regel die bloße Anzeige der Erwerbsabsicht aus, weitere Unterlagen müssen nur noch auf ausdrückliche

Anforderung der Aufsichtsbehörde eingereicht werden. Auch bei bestellten Vertreterinnen und Vertretern oder neuen persönlich haftenden Gesellschaftern ist nun ein größerer Handlungsspielraum für Erleichterungen vorgesehen.

c) Auswirkungen auf die Praxis:

Die neuen Regelungen stellen einen spürbaren Fortschritt für Unternehmen dar, die Beteiligungstransaktionen planen. Sie ermöglichen eine effizientere Abwicklung der Verfahren und reduzieren den Dokumentationsaufwand erheblich. Trotz der Erleichterungen bleibt eine sorgfältige Vorbereitung weiterhin unerlässlich, um den Anforderungen der Aufsichtsbehörden in jedem Einzelfall gerecht zu werden und Verzögerungen bei Transaktionen zu vermeiden.

2 BaFin veröffentlicht neues Rundschreiben zu Fit and Proper

Am 22. Oktober 2025 veröffentlichte die BaFin das neue Rundschreiben 11/2025 zu den Mitgliedern der Geschäftsleitung sowie von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen gemäß KWG. Damit setzt die BaFin europäische Vorgaben um und berücksichtigt Anforderungen aus dem Risikoreduzierungsgesetz.

a) Hintergrund:

Das Rundschreiben basiert auf den Merkblättern zu den Geschäftsleitern gem. Kreditwesengesetz (KWG), Zahlungsdienstenaufsichtsgesetz (ZAG) und dem Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) sowie dem Merkblatt zu den Mitgliedern von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen gemäß KWG und KAGB und fasst diese zusammen. Zudem berücksichtigt es die "Leitlinien zur Bewertung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans und Inhabern von Schlüsselfunktionen" (EBA/GL/2021/06) und die "Leitlinien zur internen Governance" (EBA/GL/2021/05) der Europäischen Bankaufsichtsbehörde (EBA) und der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) sowie die Anforderungen aus dem Risikoreduzierungsgesetz. Zu diesen beiden Leitlinien hatte die BaFin jeweils eine eingeschränkte Compliance-Erklärung abgegeben.

b) Anwendungsbereich:

Adressaten des Rundschreibens sind nach dem KWG beaufsichtigte Institute und (gemischte) Finanzholdinggesellschaften. Ausschließlich nach dem ZAG oder KAGB beaufsichtigte Unternehmen gehören nicht mehr dazu. Auch findet es keine Anwendung

auf qualifizierte Kryptoverwahrer nach dem KWG, soweit sie auch der MiCAR unterfallen, da hierfür vorrangig die europäischen Vorgaben und Guidelines greifen.

c) Wesentliches:

In dem Rundschreiben werden die fachlichen und persönlichen Anforderungen an Personen festgelegt, die als Geschäftsleiter oder Mitglied eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans nachbestellt werden und gibt Überblick über die damit verbundenen Anzeigepflichten, einschließlich einzureichender Unterlagen. Wesentliche Punkte sind:

▪ **Anzeige der Bestellungsabsicht von Geschäftsleitern:**

Institute haben die beabsichtigte Bestellung weiterhin vorab bei der BaFin unter Verwendung der vorgegeben Musterformulare anzuzeigen. Inhalt und Umfang der Anzeige sind detailliert geregelt. In der Praxis sollte die Bestellung nicht bereits mit der Anzeige vollzogen werden, sondern erst nach Eingang eines Schreibens der Aufsicht, aus dem hervorgeht, dass gegen die Bestellung keine Bedenken bestehen. Faktisch gleicht der Prozess also eher einem Genehmigungs- als einem bloßen Anzeigeverfahren. Eine Verlängerungen bestehender oder befristeter Mandate ist grundsätzlich nicht anzeigepflichtig. Anzeigepflichtig bleiben jedoch neue Tatsachen, die die Beurteilung der Zuverlässigkeit, der fachlichen Eignung, der Sachkunde oder der zeitlichen Verfügbarkeit wesentlich beeinflussen können.

▪ **Die fachliche Eignung von Geschäftsleitern und der Regelvermutung:**

Die fachliche Eignung von Geschäftsleitern setzt sich aus theoretischen Kenntnissen, Leitungserfahrung und praktischer Erfahrung zusammen, die stets in Relation zur Größe, Bedeutung und zum Geschäftsmodell des Instituts sowie zur konkret auszuübenden Funktion zu bewerten ist und bildet nach wie vor den Mittelpunkt der Fit-and-Proper-Prüfung. Mit dem neuen Rundschreiben definiert die BaFin die hierfür anzulegenden Maßstäbe erstmals umfassend und schafft damit mehr Klarheit an die Darlegung der Eignung. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang insbesondere die Regelvermutung. Danach gilt ein Kandidat, der mindestens drei Jahre leitend bei einem Institut vergleichbarer Größe und Geschäftsart tätig war, regelmäßig als fachlich geeignet für die Leitung. Neu ist hierbei, dass die BaFin nun ausdrücklich festlegt, was unter einer leitenden Tätigkeit zu verstehen ist. Erfasst sind Tätigkeiten als Geschäftsleiter oder auf der Ebene unmittelbar unterhalb der Geschäftsleitung, sofern der Kandidat in die Gesamtbanksteuerung eingebunden war und über nicht unwesentliche Entscheidungskompetenzen verfügte. Darüber hinaus verlangt die BaFin, dass die Tätigkeit erfolgreich ausgeübt wurde, ohne allerdings konkrete Kriterien für die Erfolgsbewertung vorzugeben. Greift die

Regelvermutung nicht, unterliegt die fachliche Eignung des Kandidaten einer Einzelfallprüfung.

- **Umgang mit Interessenkonflikten bei Organwechsel:**

Ein Wechsel aus der Geschäftsleitung in das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan kann nach Auffassung der BaFin einen erheblichen Interessenkonflikt begründen. Solche Wechsel sollen daher nur mit einem hinreichenden zeitlichen Abstand erfolgen, der eine unabhängige Wahrnehmung der Kontroll- und Überwachungsfunktion sicherstellt. Eine Karenzzeit von weniger als zwei Jahren genügt in aller Regel nicht. Damit orientiert sich die Aufsicht am Deutschen Corporate Governance Kodex.

- **Informations- und Kommunikationstechnologie:**

Die BaFin stellt klar, dass ein wirksames Risikomanagement auch das Management von IT-Ressourcen, Informationsrisiken und IT-Sicherheit umfasst. Geschäftsleitung sowie Verwaltungs- und Aufsichtsorgane müssen daher über ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen im IKT-Bereich verfügen. Abhängig von den institutsspezifischen Risiken sind regelmäßige Schulungen durchzuführen. Angesichts der fortschreitenden Digitalisierung müssen Geschäftsleiter insbesondere die Risiken neuer Technologien verstehen und in der Lage sein, diese angemessen zu steuern.

d) Auswirkungen auf die Praxis:

Das Rundschreiben schafft mit der Zusammenfassung der bisherigen Merkblätter eine europarechtlich konforme sowie effektivere und vereinfachte Kommunikation der Verwaltungspraxis. Anforderungen aus der nationalen Umsetzung der CRD VI (6. EU-Eigenkapitalrichtlinie), sollen jedoch erst in einer späteren Fassung berücksichtigt werden. Als Hilfestellung für verpflichtete Unternehmen wurden zusammen mit dem Rundschreiben auch eine Reihe an Checklisten und Formulare zur Anzeigeerstattung bereitgestellt.

II PRÄVENTION VON GELDWÄSCHE / TERRORISMUSFINANZIERUNG

1 Strategische Ziele der BaFin für 2026-2029:

Die BaFin hat in einer Veröffentlichung ihre zehn strategische Ziele für den Zeitraum 2026 bis 2029 bekannt gegeben und so beaufsichtigten Instituten einen Einblick auf ihre strategische sowie aufsichtsrechtliche Ausrichtung für die künftigen Jahre gegeben.

Die Ziele stehen gleichberechtigt nebeneinander und zielen darauf ab, eine effektivere, proportionale und risikobasierte Regulierung und Aufsicht zu gewährleisten. Damit soll die Grundlage für ein stabiles und faires Finanzsystem geschaffen werden:

1. Finanzielle Stabilität und Sicherheit des Finanzmarkts

Beaufsichtigte Unternehmen sollen künftig ein effektives Risikomanagement betreiben. Die BaFin überwacht hierfür kontinuierlich die Risiken beaufsichtigter Unternehmen, analysiert Veränderungen und greift bei Bedarf umgehend mit geeigneten aufsichtlichen Maßnahmen ein. Sie fördert ein wirksames Risikomanagement, Governance und stabile Geschäftsmodelle, auch mit Blick auf künftige technologische, regulatorische und gesellschaftliche Entwicklungen sowie geopolitische Risiken. Damit sollen die Unternehmen in einem volatilen Umfeld und bei Schocks stabil bleiben. Bei Bedarf setzt sie auch makroprudenzielle Instrumente ein und bereitet sich durch individuelle Abwicklungspläne national wie grenzüberschreitend auf mögliche Ausfälle vor, um das Finanzsystem zu schützen.

2. Stärkung operationeller Resilienz der Akteure im Finanzmarkt

Die BaFin stärkt zudem gezielt die operationelle Resilienz beaufsichtigter Unternehmen und ihrer Dienstleistungen, insbesondere gegenüber Risiken aus der Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) und aus der Auslagerung von Dienstleistungen sowie aus kritischen (auch geopolitischen) Abhängigkeiten. Dazu erhöht sie risikoorientiert und modular die Zahl der Prüfungen, baut Spezialwissen aus und intensiviert den Austausch mit Unternehmen und Partnerbehörden. Präventive Maßnahmen, die Analyse von Verwundbarkeiten und die Weiterentwicklung von Instrumenten zur Begrenzung systematischer Cyber-Risiken stehen im Fokus. Außerdem überwacht sie die Auslagerungen umfassend, adressiert Verflechtungs- und Konzentrationsrisiken und stellt sicher, dass Dienstleister ihre Pflichten zuverlässig erfüllen.

3. Frühzeitige Identifizierung von Problem-Unternehmen und Ergreifung konsequenter Maßnahmen

Die BaFin möchte zukünftig Problem-Unternehmen frühzeitig durch gezielte Verknüpfung interner und externer Informationen sowie Markt- und Medienhinweise identifizieren. Sie stärkt die qualitative und quantitative Risikoklassifizierung, setzt risikoorientierte Schwerpunkte und begleitet betroffene Unternehmen eng. Misstände sollen konsequent durch passende, geschäftsbeschränkende Maßnahmen adressiert werden und gewonnene Erkenntnisse sollen in die laufende Aufsicht und die Weiterentwicklung der Regulierung einfließen.

4. Stärkung der Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung im Finanzsektor

Ziel der BaFin ist es außerdem die Anfälligkeit der geldwäscherechtlich beaufsichtigten Unternehmen des Finanzsektors für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu reduzieren. Dafür soll die Aufsicht über die Kontrollen und Systeme der geldwäscherechtlich beaufsichtigten Unternehmen deutlich intensiviert werden, indem mehr Prüfungen durchgeführt, zusätzliche Ressourcen genutzt und die datenbasierte Aufsicht ausgebaut werden. Werden Mängel festgestellt, sollen diese konsequent und zeitnah behoben werden. Besonderer Fokus liegt hierbei auf den Risiken im Zahlungsverkehr und im Kryptomarkt. Zudem wird der Austausch zwischen öffentlichen und privaten Akteuren gefördert. Auf nationaler und internationaler Ebene wird eine wirksame Regulierung unterstützt. Dazu gehört insbesondere der Aufbau der europäischen Anti-Geldwäsche-Behörde AMLA, die Umsetzung des EU-Geldwäsche-Pakets sowie digitale, sichere Kundenidentifizierung natürlicher Personen und eine bessere Vernetzung von Kontenabrufsystemen in der EU.

5. Förderung der Transparenz und des Kundennutzens von Finanzpaketen sowie Schutz kollektiver Verbraucherinteressen

Die wesentlichen Risiken für Verbraucher im Finanzsektor sollen identifiziert und durch gezielte Maßnahmen die kollektiven Verbraucherinteressen geschützt werden. Dazu gehören die Prüfung von Finanzdienstleistungen auf Zulässigkeit und Irreführung sowie eine intensive Analyse von Marktdaten, Trends und dem Einfluss sozialer Medien und neuer Finanztechnologien. Gegen unseriöse Anbieter und unerlaubte Geschäfte wird konsequent vorgegangen und frühzeitig vor Risiken gewarnt, insbesondere bei digitalen Produkten. Zudem werden Finanzprodukte und deren Vermarktung auf Kundennutzen und die Einhaltung von Wohlverhaltenspflichten geprüft. Ergänzend soll die finanzielle Aufklärung, insbesondere bezüglich Umweltrisiken, gestärkt werden. Auch Beschwerden sollen zügig und professionell bearbeitet werden.

6. Markttransparenz und Marktintegrität

Die Einhaltung der Markttransparenzanforderungen soll sichergestellt und die Marktintegrität gestärkt werden. Dem dienen Bilanzkontrollen und klare Regeln für Handelsgeschäfte und deren Veröffentlichung. Gegen unerlaubte Geschäfte, unlautere Marktpraktiken und Marktmanipulation soll konsequent vorgegangen werden. Dabei erfolgt insbesondere eine nationale Zusammenarbeit mit Börsenüberwachungsstellen und Strafverfolgungsbehörden sowie eine enge europäische und internationale Kooperation, z.B. mit der ESMA. In der Bilanzkontrolle werden risikobasierte Schwerpunkte gesetzt, unter anderem bei Nachhaltigkeitsberichten, und Prospektprüfungen werden beschleunigt und optimiert, um die Attraktivität des Finanzplatzes zu erhöhen.

7. Nachhaltigkeitsaspekte in der Aufsicht

Beaufsichtigte Unternehmen werden verpflichtet Nachhaltigkeitsrisiken angemessen zu berücksichtigen, Transparenz- und Vertriebspflichten einzuhalten und verständliche Informationen zu nachhaltigkeitsbezogenen Finanzprodukten bereitzustellen. Auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene wird eine risikoorientierte und praxistaugliche Regulierung mit klaren Nachhaltigkeitsanforderungen unterstützt. Nachhaltigkeitsrisiken, insbesondere physische Klimarisiken sind fester Bestandteil der Solvenz-, Verhaltens- und Marktaufsicht. Zudem wird die Einhaltung von Offenlegungs- und Produkthanforderungen überwacht. Gegen irreführende Vermarktung von angeblich nachhaltigen Produkten soll konsequenter vorgegangen werden.

8. Einsatz von innovativen Technologien und Geschäftsmodellen zugunsten der Kundinnen und Kunden

Für einen fairen Wettbewerb werden angemessene Anforderungen an alle Marktteilnehmer gestellt. Potenziale und Risiken neuer Technologien für Unternehmen, Verbraucher und Finanzstabilität werden analysiert, das Wissen darüber ständig aktualisiert. Der Austausch mit Marktteilnehmern, insbesondere neuen Akteuren, wird gestärkt, aufsichtliche Einschätzungen verständlich kommuniziert, und Erlaubnisprozesse werden beschleunigt sowie transparenter gestaltet.

9. Komplexitätsreduktion sowie Proportionalität

Auf nationaler, europäischer und globaler Ebene wird eine risikoorientierte, proportionale und praxisnahe Regulierung angestrebt, Komplexität und Umsetzungsaufwand reduziert, ohne dabei die Sicherheit zu senken. Kleinere Unternehmen werden entlastet, insbesondere durch ein spezielles Kleinbankenregime. Aufsichtsprozesse werden beschleunigt, vereinfacht und transparent gestaltet, um Effizienz und Verständlichkeit zu erhöhen.

10. Zukunftsfähigkeit und Stärkung der Position der BaFin als attraktive Arbeitgeberin

Mit einem sinnstiftenden Aufgabenfeld möchte die BaFin ein attraktives und abwechslungsreiches Umfeld für qualifizierte Fachkräfte schaffen, um so das Kompetenzverständnis der Beschäftigten kontinuierlich weiterzuentwickeln.

2 Geldwäsche: Das Risiko als Taktgeber der Prävention

Anlässlich der 7. Fachtagung zur Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung am 20. November 2025 betonte die Exekutivdirektorin für Abwicklung und Geldwäscheprävention der BaFin Frau Birgit Rodolphe in ihrer Rede die Bedeutung des Risikos für den Umgang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

a) Wesentliches:

Das institutsspezifische Risiko sei die entscheidende Größe bei der Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Von dieser ist auch abhängig, welche Gegenmaßnahmen von den Verpflichteten ergriffen und welche Sorgfaltspflichten erfüllt werden müssen. Für eine Risikominimierung ist daher die Anwendung des risikobasierten Ansatzes durch die Verpflichteten ausschlaggebend, da dieser die entsprechende nötige Flexibilität bietet sich an neue Herausforderungen anzupassen. Die Grundlage hierfür ist eine ausreichende und umfassende Bewertung der Risiken. Denn eine fundierte Kenntnis der Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ist

Voraussetzung dafür, Ressourcen wirksam und risikoorientiert einzusetzen. Das Risiko bestimmt, wie interne Sicherungsmaßnahmen zu gestalten sind, in welchem Umfang Sorgfaltspflichten erforderlich sind und wie intensiv die Kontrollen erfolgen müssen. Die Aufsicht fordert daher von den Verpflichteten, dass diese die Qualität ihrer Präventionsmaßnahmen an die eigene Risikosituation anpassen. Individuelle Ansätze werden akzeptiert, müssen jedoch den jeweiligen Besonderheiten des Geschäftsmodells und des Unternehmens gerecht werden. Zur Identifizierung des Risikos ist es erforderlich, dass die verpflichteten Unternehmen ihre Risiken erkennen, die Geschäftsmodelle ihrer Kunden oder wirtschaftlich Berechtigten verstehen und ihre Transaktionen nachvollziehen können, um so beispielsweise etwaige Umgehungsgeschäfte frühzeitig zu entdecken. Ein Nichtwissen darüber ist aus Sicht der BaFin unhaltbar. Nur wer seine Kundinnen und Kunden kennt, wer ihre Geschäftsmodelle versteht und ihre Transaktionen nachvollziehen kann, kann Risiken identifizieren.

Des Weiteren macht sie in ihrer Rede auf bestehende Lücken hinsichtlich der Prävention von Terrorismusfinanzierung aufmerksam. Bei der Transaktionsüberwachung beschränkt sich der Fokus oftmals nur auf Indizien für illegale Geldquellen, obwohl es bei der Terrorismusfinanzierung, anders als bei Geldwäsche, nicht zwingend darum geht Gelder aus illegalen Kanälen in das Finanzsystem zu schleusen. Vielmehr können hier Gelder gleich welcher Herkunft und Betragshöhe terroristische Zwecke ermöglichen.

b) Auswirkung auf die Praxis:

Verpflichtete Unternehmen haben im Rahmen ihres Transaktionsmonitorings sowie hinsichtlich der jeweiligen Präventionsmaßnahmen eine klare Unterscheidung zwischen Terrorismusfinanzierung und Geldwäsche vorzunehmen. Eine einmalige Risikoanalyse genügt dabei nicht, sondern es muss sichergestellt werden, dass Geldwäscherisiken fortlaufend erfasst, bewertet und wirksam reduziert werden, da sich die Bedrohungslage stetig verändert.

3 Operation Chargeback:

Am 04. November 2025 gelang der Landeszentralstelle Cybercrime (LZC) der Generalstaatsanwaltschaft Koblenz in Zusammenarbeit mit dem Bundeskriminalamt (BKA) erfolgreich die Zerschlagung von mutmaßlichen Betrugs- und Geldwäschenetzwerken („Operation Chargeback“). Dabei erfolgten Maßnahmen auf drei verschiedenen Kontinenten; betroffen waren hierbei Länder wie Deutschland, Italien, Kanada, Luxemburg, die Niederlanden, Singapur, Spanien, die Vereinigten Staaten und Zypern.

a) Hintergrund:

Ausschlaggebend für die Operation waren die Erkenntnisse aus dem seit 2020 laufenden Ermittlungsverfahren der Generalstaatsanwaltschaft Koblenz und des BKA, die sich auf die Auswertungen der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) stützten. Die FIU hatte dabei aus zahlreichen Verdachtsmeldungen verschiedener meldepflichtiger Unternehmen ein ungewöhnliches Muster abgeleitet und diese Erkenntnisse an die Strafverfolgungsbehörden sowie an die BaFin weitergegeben. Die BaFin begleitete das Verfahren durch Maßnahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche im digitalen Zahlungsverkehr. Insofern trugen die abgegebenen Verdachtsmeldungen der Verpflichteten einen wichtigen Teil zum Erfolg der „Operation Chargeback“ bei.

b) Wesentliches:

Im Mittelpunkt der Ermittlungen standen drei weltweit agierende Betrugs- und Geldwäschenetzwerke. Die Operation zeichnete sich insbesondere dadurch aus, dass sowohl die Durchsuchung von mehr als 60 Objekten, als auch 18 Haftbefehle im In- und Ausland vollzogen wurden.

Die den Beschuldigten vorgeworfenen Handlungen umfassten im Wesentlichen die missbräuchliche Verwendung von Kreditkartendaten von über 4 Millionen Karteninhabern im Zeitraum 2016 bis 2021. Konkret wurden mittels jener Daten mehr als 19 Millionen Online-Abonnements auf Schein-Webseiten abgeschlossen. Im Rahmen dessen sind die Beschuldigten ebenfalls in die EDV-Prozesse von vier großen deutschen Zahlungsdienstleistern eingedrungen und hatten diese außerdem zum Zwecke illegaler Datenerhebung manipuliert. Dies reichte bis hin zur Integration einer eigenen Software, welche explizit der Realisierung von Geldwäsche diente. Darüber hinaus stellen auch die Positionen der Beschuldigten ein wesentliches Element der gesamten Operation dar. Denn neben Mitgliedern von mutmaßlichen Betrugsnetzwerken, konnten auch Verantwortliche deutscher Zahlungsdienstleister, Vermittler oder auch ein selbständiger Risk Manager identifiziert werden.

Wenngleich Transaktionen im Umfang von rund 750 Millionen Euro unter anderem aufgrund der Verwendung veralteter Kreditkarten nicht realisiert werden konnten, verursachten die Beschuldigten durch die fingierten Abonnements dennoch einen Schaden von mehr als 300 Millionen Euro. Diese „Mini-Transaktionen“ waren gerade aufgrund ihres geringen Umfangs und durch die Verwendung unklarer Verwendungszwecke für die Geschädigten bzw. Kreditkarteninhaber kaum nachvollziehbar.

4 BaFin aktualisiert Orientierungshilfe zu Verdachtsmeldungen nach § 43 Abs.1 GwG

Mit Veröffentlichung der aktualisierten Orientierungshilfe von BaFin und FIU Ende November 2025 rücken die Anforderungen an Unverzüglichkeit und Vollständigkeit von Verdachtsmeldungen nach dem Geldwäschegesetz (GwG) erneut in den Fokus. Für Rechtsabteilungen, Geldwäschebeauftragte und Finanzdienstleister bringt das Dokument erstmals klare und praxisnahe Hinweise, wie in Verdachtsfällen zu handeln ist – und welche Fehler unbedingt vermieden werden sollten. Besonders praxisrelevant: Die Orientierungshilfe enthält eine Vielzahl konkreter Fallbeispiele aus unterschiedlichen Sektoren, die eine bessere Einordnung typischer Meldesituationen ermöglichen. Eine weitere wesentliche Änderung betrifft die Konkretisierung hinsichtlich der Unverzüglichkeit der Verdachtsmeldung: BaFin (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht) und FIU (Financial Intelligence Unit (FIU)) erfordern bei Vorliegen von Tatsachen, die auf die in § 43 Abs. 1 GwG genannten Sachverhalte hindeuten und eine für die FIU nachvollziehbare, aus sich heraus verständliche Verdachtsmeldung ermöglichen, dass die Meldung grundsätzlich am selben, spätestens am nächsten Werktag zu erfolgen muss. Damit wird ein verbindliches Zeitfenster festgelegt – ein Umstand, der für die tägliche Praxis aller Verpflichteten von zentraler Bedeutung ist.

a) Hintergrund:

Die Verdachtsmeldung ist eins der zentralen Instrumente im Kampf gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Nach § 43 Abs. 1 GwG sind alle Verpflichteten nach dem GwG dazu verpflichtet, bei Vorliegen von Tatsachen, also auf einer tatsächlichen Grundlage bestehende objektive Anhaltspunkte, den Sachverhalt unverzüglich und vollständig an die FIU zu melden – unabhängig von Transaktionshöhe oder Art des Vermögenswertes. Verstöße gegen die Meldepflicht sind bußgeldbewehrt und können erhebliche aufsichtsrechtliche Folgen haben. Von besonders gravierender Auswirkung für verpflichtete Unternehmen ist dabei die regelmäßige Veröffentlichung dieser Verstöße von der BaFin auf ihrer Website.

b) Wesentliches:

▪ Was ist „unverzüglich“? – Neue Klarstellungen der BaFin

Der Begriff „unverzüglich“ wird im deutschen Recht als „ohne schuldhaftes Zögern“ definiert (§ 121 Abs. 1 BGB). Die Orientierungshilfe betont hierzu, dass keine starren Fristen bestehen – es ist immer eine Einzelfallbetrachtung notwendig. Maßgeblich ist, dass der Verpflichtete nach Kenntniserlangung aller meldepflichtigen Tatsachen umgehend handelt und nicht erst abwartet. Sind alle

notwendigen Informationen bereits vorliegend, ist die Meldung regelmäßig am selben, spätestens am nächsten Werktag einzureichen (Samstag zählt hierbei nicht als Werktag).

- **Vollständigkeit der Meldung: Was muss enthalten sein?**

Eine Verdachtsmeldung gilt als vollständig, wenn alle objektiv vorliegenden Tatsachen, die für einen Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung sprechen, enthalten sind. Hierzu zählen alle verfügbaren Angaben zu beteiligten Personen, Organisationen, Konten und Transaktionen. Die Meldung muss der FIU ein klares und nachvollziehbares Bild liefern. Es genügt dabei nicht, wichtige Informationen lediglich in Anhängen bereitzustellen – die relevanten Daten müssen direkt im Meldeformular oder im XML-Schema (goAML) erfasst werden.

Die Meldepflicht wird jedoch erst dann ausgelöst, wenn nach einer Betrachtung der Gesamtumstände des Falls Tatsachen vorliegen, die auf das Vorliegen einer der in § 43 Abs. 1 S. 1 GwG genannten Sachverhalte hindeuten. Reicht es hierfür nicht, sind weitere Sachverhaltsaufklärungen für die Beurteilung erforderlich, die ebenfalls unverzüglich durchzuführen sind. Der Handlungsspielraum der Verpflichteten ist dabei auf die Hinzuziehung und Ermittlung von Informationen, die im direkten Umfeld der Geschäftsbeziehung entstanden sind und die auf Grund dieser Geschäftsbeziehung zur Verfügung stehen, beschränkt. Ein „Ausermitteln“ aller Details verlangt das Gesetz ausdrücklich nicht. Verpflichtete und deren Geldwäschebeauftragte müssen gerade keine Ermittlungshandlungen oder Gespräche mit Kunden zum Verdachtsfall durchführen. Dies obliegt allein der Aufsicht und den Strafverfolgungsbehörden, ebenso wie eine Bewertung der Glaubwürdigkeit der betroffenen Person und der Glaubhaftigkeit ihrer Angaben ([OLG Frankfurt Beschluss v. 10.04.2018 – 2 Ss-Owi 1059/17](#)). Eine Befragung der Betroffenen zur Mittelherkunft/Mittelverwendung ist nicht geboten, besonders unter dem Gesichtspunkt einer Verdunkelungsgefahr (vgl. § 47 Abs. 1 GwG), kann jedoch zur Beurteilung der Frage, ob überhaupt ein meldepflichtiger Sachverhalt gegeben ist, zweckmäßig sein.

- **Qualität der Verdachtsmeldung: Wie ist zu melden?**

Ein weiterer Schwerpunkt der neuen Orientierungshilfe ist die inhaltliche Qualität der Verdachtsmeldung. Die Meldung muss nicht nur zeitnah, sondern auch inhaltlich derart begründet und nachvollziehbar für die FIU sein, dass diese nach Eingang der Meldung ihre Analyse vornehmen kann – reine Behauptungen, vage Vermutungen oder Meldungen mit fehlenden Informationen und ohne überprüfbare Tatsachengrundlage reichen hierfür nicht aus. Sog. „defensive reportings“ (siehe [FATF \(2022\), Anti-money laundering and counter-terrorist financing measures – Germany, Fourth Round Mutual Evaluation Report, FATF, Paris, S. 15](#)), also Verdachtsmeldungen ohne positive Kenntnis und begründeter Sachlage sollen

vermieden werden. Nur substanzielle und gut dokumentierte Verdachtsmeldungen tragen wirksam zur Geldwäscheprävention bei, während Meldungen „ins Blaue hinein“ Ressourcen binden und die Präventionsarbeit sogar beeinträchtigen können.

c) Auswirkung auf die Praxis:

Die neue Orientierungshilfe der BaFin und FIU markiert einen wichtigen Meilenstein für die Geldwäscheprävention in Deutschland. Durch die Konkretisierung zentraler Begriffe wie „Unverzüglichkeit“ und „Vollständigkeit“ und die Aufnahme praxisnaher Fallbeispiele erhalten Verpflichtete nun mehr Rechtssicherheit, aber auch deutlich größere Verantwortung.

Insbesondere die Konkretisierung der zeitlichen Vorgaben stellt eine Änderung von der bisherigen Verwaltungspraxis dar. Unternehmen und deren Geldwäschebeauftragte sind daher gefordert, interne Prozesse und Arbeitsabläufe auf diese neue Dringlichkeit auszurichten. Verzögerungen oder Nachlässigkeiten bei der Umsetzung können nicht nur zu empfindlichen Bußgeldern führen, sondern rücken die handelnden Personen zunehmend in den Fokus der Aufsicht.

Auch typische Fehlerquellen – etwa das Abwarten auf weitere Erkenntnisse oder unvollständige Angaben – werden nun klar adressiert. Wer die Praxisbeispiele und Handlungsempfehlungen der Orientierungshilfe zum Maßstab nimmt, kann eigene Meldeprozesse zielgerichtet überprüfen und Schnittstellen klar regeln.

Insgesamt gilt: Die Anforderungen an die Qualität und Schnelligkeit von Verdachtsmeldungen steigen. Alle Verpflichteten sollten dies zum Anlass nehmen, bestehende Abläufe kritisch zu hinterfragen, Mitarbeitende zu schulen und technische wie organisatorische Anpassungen vorzunehmen. Nur so lassen sich regulatorische Risiken vermeiden und ein wirksamer Beitrag zur Geldwäschebekämpfung leisten.

5 EBA veröffentlicht finale Vorschläge für die Entwürfe technischer Regulierungsstandards (RTS) zu sechs AMLA-Mandaten

Die Europäische Union reformiert derzeit ihr Regelwerk zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung grundlegend. Ziel ist es, die bislang sehr unterschiedlichen nationalen Vorschriften durch einheitliche und europaweit geltende Regeln zu ersetzen. Zentrales Element dieser Reform ist das neue EU-Geldwäschepaket, bestehend aus einer unmittelbar geltenden Geldwäscheverordnung, einer neuen Richtlinie sowie der Einrichtung der Europäischen Behörde zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (AMLA).

a) Hintergrund:

Vor diesem Grund erhielt die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) von der EU-Kommission am 12. März 2024 einen sog. „Call for Advice“ zur Erstellung von Entwürfen zu technischen Regulierungsstandards (RTS) im Rahmen des neuen EU-AML/CFT-Rahmens. Am 30. Oktober 2025 veröffentlichte die EBA nun ihren finalen Entwurf zu den RTS, die vorher zur Konsultation standen. Diese Standards sollen sicherstellen, dass die neuen gesetzlichen Vorgaben in allen Mitgliedstaaten einheitlich ausgelegt und angewendet werden. Die RTS bilden damit die praktische Grundlage für die künftige Aufsicht und Compliance-Praxis innerhalb der EU.

b) Wesentliche Neuerungen:

Die von der EBA vorgeschlagenen RTS konkretisieren insbesondere, wie Unternehmen ihre geldwäscherechtlichen Pflichten künftig umsetzen sollen. Ein Schwerpunkt liegt auf einer einheitlichen Methodik zur Risikobewertung von Unternehmen und Kunden (Art. 40 AML-VO). Dabei wird nicht nur das inhärente Risiko betrachtet, sondern auch, wie wirksam bestehende interne Kontrollmaßnahmen sind.

Weitere Neuerungen betreffen die Kundenidentifikation und -überprüfung, die künftig stärker risikobasiert, aber gleichzeitig nachvollziehbar und gut dokumentiert erfolgen muss (Art. 28 AML-VO). Auch an die internen Kontrollsysteme, Governance-Strukturen und Zuständigkeiten werden klarere Erwartungen formuliert. Ergänzend regeln die RTS, wie nationale Aufsichtsbehörden untereinander sowie mit der neuen AMLA zusammenarbeiten sollen. Für größere oder grenzüberschreitend tätige Unternehmen werden zudem Kriterien festgelegt, wann eine direkte Beaufsichtigung durch die AMLA in Betracht kommt (Art. 12 AML-VO).

c) Auswirkungen auf die Praxis:

Für verpflichtete Unternehmen bedeutet dies einerseits mehr Klarheit und Vergleichbarkeit innerhalb der EU, andererseits aber auch steigende Anforderungen an Struktur, Dokumentation und Nachvollziehbarkeit der bestehenden Geldwäschepräventionsmaßnahmen. Die endgültige Verabschiedung der RTS durch die Europäische Kommission wird in den kommenden Monaten erwartet. Die praktische Anwendung des neuen Regelwerks ist ab 2027 vorgesehen. Eine frühzeitige Auseinandersetzung mit den künftigen Anforderungen ist daher empfehlenswert.

6 EBA konsultiert Leitlinien für die Zulassung von Zweigniederlassungen in Drittländern nach CRD VI

Am 3. November stellte die EBA ihre Leitlinien zur Zulassung von Zweigstellen aus Drittländern gemäß Artikel 48c Absatz 8 der Richtlinie 2013/36/EU (Eigenkapitalrichtlinie - CRD) zur Konsultation. Diese bilden einen wichtigen Bestandteil der Verordnung zur Umsetzung des neuen EU-Rahmenwerks für Zweigstellen aus Drittländern und tragen zu einem harmonisierten Zugang zum EU-Markt sowie zur einheitlichen Anwendung dieses neuen Systems bei.

a) Hintergrund:

Hintergrund ist die Mindestharmonisierungsregelung betreffend Drittstaaten-zweigstellen (TCB) nach der Eigenkapitalrichtlinie 2013/36/EU (CRD), geändert durch die Richtlinie (EU) 2024/1619 (CRD VI), die Kernbankdienstleistungen in Deutschland erbringen. In Deutschland wird das BRUBEG (Bankenrichtlinienumsetzungs- und Bürokratieentlastungsgesetzes), welches aktuell als Referentenentwurf dem Bundesrat zur weiteren Beratung und Beschlussfassung zugeleitet wurde, die Anforderungen des CRD VI ins deutsche Bankaufsichtsrecht umsetzen und in diesem Zusammenhang das bislang fragmentierte Anforderungsregime für Drittstaaten-zweigstellen nach den Vorgaben des CRD VI anpassen.

b) Wesentliches:

Der Entwurf enthält Vorgaben für die Zulassung, aufsichtsrechtliche Anforderungen, wie interne Governance, Kapitalausstattung, Liquidität, Buchungsmodalitäten, Berichtspflichten sowie Aufsichtspraktiken. Eine wesentliche Neuerung ist hierbei, dass TCBs dafür in zwei Risikoklassen eingeteilt werden:

- Risikoklasse 1:

TCBs, die

- (a) über Vermögenswerte (verbuchte und originierte) in Höhe von mindestens 5 Mrd. EUR verfügen;
- (b) Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder von Privatkunden entgegennehmen, deren Betrag mindestens 5 % der Gesamtverbindlichkeiten der TCB ausmacht oder 50 Mio. EUR übersteigt;
- (c) deren Mutterunternehmen ihren Sitz in einem Staat hat, der aus Sicht der Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsprävention als Hochrisikostaat eingestuft wird;

(d) dessen Mutterunternehmen in einem Drittstaat ansässig ist, der aus aufsichtsrechtlicher, regulatorischer oder datenschutz- bzw. vertraulichkeitsrechtlicher Sicht als nicht gleichwertig eingestuft wird.

▪ Risikoklasse 2:

TCBs die keine der oben genannten Bedingungen erfüllen.

Darüber hinaus werden Mitgliedsstaaten dazu ermächtigt TCBs zu verpflichten eine Zulassung nach Titel III Kapitel 1 der CRD VI zu beantragen, wenn

- ein TCB Kernbankdienstleistungen für Kunden oder Gegenparteien in anderen Mitgliedstaaten erbracht hat und dies unter Verstoß gegen den territorialen Geltungsbereich der Zulassung erfolgt;
- ein TCB eine systemische Bedeutung hat und ein erhebliches Risiko für die Finanzstabilität in der europäischen Union oder im Aufnahmemitgliedstaat darstellt; oder
- der aggregierte Gesamtbetrag der Vermögenswerte aller TCBs derselben TCG (Drittstaatengruppe) mindestens 40 Mrd. EUR beträgt oder die in der TCB verbuchten Vermögenswerte 10 Mrd. EUR übersteigen.

c) Auswirkung auf die Praxis:

Institute könne ihre Antworten auf die Konsultation bis zum 3. Februar 2026 bei der EBA einreichen. Die Veröffentlichung der finalen Version der Leitlinie ist für den 10. Juli 2026 zu erwarten. Betroffene Institute sollten sich daher frühzeitig mit den künftigen Anforderungen auseinandersetzen.

ÜBER DIE AUTOREN



Sebastian Glaab

RECHTSANWALT, PARTNER

T +49 69 20 43 689 -72

M +49 151 728 825 67

E SGlaab@annerton.com



Christopher Gretsche

RECHTSANWALT

T +49 151 721 261 -87

E CGretsche@annerton.com



Ariane Lunderstedt

ASSOCIATE

T +49 69 204 368 - 983

E ALunderstedt@annerton.com

WISSENSCHAFTLICHE MITARBEITER/INNEN:

- Hamza Guerinat
- Niklas Mucha
- Tianqiao Pan

IMPRESSUM

Die enthaltenen Beiträge wurden sorgfältig ausgearbeitet und dienen lediglich allgemeinen Informationszwecken. Sie ersetzen keinesfalls individuelle Rechtsberatung und stellen keine Rechtsauskunft dar.

Die Annerton Rechtsanwalts-gesellschaft mbH übernimmt daher keinerlei Haftung für die angebotenen Informationen und Beiträge, wie insbesondere für deren Richtigkeit, Aktualität und Fehlerfreiheit.

Weiter übernehmen wir keine Haftung für etwaige Links zu externen Webseiten, die von Dritten betrieben werden. Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie in unseren [Datenschutzhinweisen](#).

Verantwortlich für den Inhalt ist die Annerton Rechtsanwalts-gesellschaft mbH.

Annerton Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
Wagmüllerstraße 23
80538 München

T: +49 89 306 683 -0
E: hello@annerton.com

Vertretungsberechtigte Geschäftsführer:

Peter Frey, Dr. Susanne Grohé, Dr. Anna L. Izzo-Wagner, LL.M. Eur., Frank Müller, LL.M.,
Dr. Matthäus Schindele, Christian Walz

Verantwortlicher i.S.d. § 18 Abs. 2 Medienstaatsvertrag (MStV):

Frank Müller, LL.M., Annerton Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, Wagmüllerstraße 23,
80538 München.

Weitere Informationen zu unserem Impressum finden Sie unter
<https://annerton.com/impressum/>

Praxiswissen für Ihren Erfolg im Job

Unverzichtbares Wissen im Compliance- und Geldwäschepräventions-Bereich

Profitieren Sie von der Praxiserfahrung der renommierten Experten, die Sie rund um das Themenspektrum auf dem Laufenden halten.

[Jetzt informieren.](#)

e-Learning – Klicken und Lernen

Das FORUM Institut bietet mit hochwertigen e-Learning-Programmen eine flexible Weiterbildungsform. Entscheiden Sie selbst, wann und wo Sie lernen.

[Jetzt testen.](#)

Inhouse-Seminare – Maßgeschneiderte Lösungen

Alle unsere Seminare eignen sich auch hervorragend als Inhouse-Training.

Jetzt individuelles [Angebot anfordern.](#)